



Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuches

Familiennamensänderung für ein Kind

Voraussetzungen

- Wohnsitz des Kindes im Kanton Basel-Stadt
- Achtenswerte Gründe für die beantragte Familiennamensänderung (Art. 30 Abs. 1 ZGB)
- Zustimmung des leiblichen Vaters sowie der leiblichen Mutter des Kindes
- Zustimmung des Kindes (sofern älter als zwölf Jahre)

Gesuch

Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete **Gesuchsformular** ist, durch die Inhaberin bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge mit ausführlicher Begründung und Beilagen einzureichen beim:

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Bevölkerungsamt
Namensänderungen
Spiegelgasse 6
Postfach
CH-4001 Basel.

Abklärungen

Die Namensänderungsbehörde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und führt die erforderlichen Abklärungen durch. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere Berichte bei anderen Behörden einfordern sowie Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen.

Einzureichende Unterlagen

Je nach Fallkonstellation sind mit dem Gesuch folgende Unterlagen einzureichen:

(Für alle Dokumente, die nicht auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.)

- Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** des Kindes:
 - **Geburtsurkunde** (Original, nicht älter als 6 Monate),
 - **Reisepass** (Kopie),
 - **Ausländerausweis** (Kopie) sowie
 - den **Nachweis** (z.B. Bestätigung der Botschaft), dass die in der Schweiz erfolgte Namensänderung vom Heimatstaat **anerkannt** und in die heimatlichen Dokumente eingetragen wird.
- Schriftliche Zustimmung des urteilsfähigen Kindes** (i.d.R. ab zwölf Jahren), in Form eines eigenen handschriftlichen Gesuches.



- Vorbehaltlose Zustimmung des anderen leiblichen Elternteils** des Kindes (inkl. Kopie des **Ausweises** dieses Elternteils) – auch durch Mitunterzeichnung des Gesuchsformulars möglich. Falls kein Kontakt zu diesem Elternteil besteht, dessen **Anschrift und/oder E-Mail-Adresse** mitteilen.
- Vollständiges Scheidungsurteil** (Kopie, mit Rechtskraftbescheinigung).
- (Hinweis: Gemäss langjähriger Praxis wird auf das Gesuch um Namensänderung auf den Ledignamen der Mutter bzw. des Vaters für ein Kind aus geschiedener Ehe erst eingetreten, wenn die Eltern seit mind. 2 Jahren geschieden sind.)
- Bei nicht verheirateten Eltern: **Entscheid über die (gemeinsame) elterliche Sorge** (Kopie).
- Bei einem Gesuch um Änderung des Familiennamens eines Kindes auf den Familiennamen des Stiefvaters/der Stiefmutter: **Zustimmung des Stiefvaters/der Stiefmutter**.

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides

Ausländische Staaten werden **nicht** von Amtes wegen über die Namensänderung informiert. Die betroffenen Personen haben sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Namensänderung im ausländischen Heimatstaat zu bemühen.

Kosten

In der Regel CHF 300* (zuzüglich Auslagen).

* gemäss kantonaler Verordnung zum Einführungsgesetz zum ZGB Seite 2/2